

RS OGH 2003/4/29 1Ob166/02x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

Norm

AußStrG §177

Geo §532 Abs1

LiegTeilG §29 Abs1

Rechtssatz

§177 AußStrG ist in Zusammenhang mit §29 Abs1 LiegTeilG zu sehen:

Wird in einem vor der Einantwortung geschlossenen Erbteilungsübereinkommen das Eigentum an in den Nachlass fallenden Liegenschaften bestimmten Erben gegen die Verpflichtung grundbürgerlicher Sicherstellung anderer Nachlassbeteiligter übertragen, so ist das Abhandlungsgericht auch zur Anordnung der Verbücherung dieser Gegenverpflichtungen und Beschränkungen (hier: Fruchtgenussrecht und Belastungsverbot und Veräußerungsverbot) berufen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 166/02x

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 166/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117638

Dokumentnummer

JJR_20030429_OGH0002_0010OB00166_02X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at